

Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als erstem M.Ed. - Abschluss und als Erweiterungsfach

vom 17. März 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBI. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBI. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVOKM) vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBI. S. 37, 52) hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 17. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der M.Ed. J\u00fcdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, setzt sich aus dem Fach J\u00fcdische Religionslehre mit seiner Fachdidaktik und einer weiteren Fachwissenschaft mit ihrer Fachdidaktik, den Bildungswissenschaften, der Masterarbeit sowie dem Schulpraxissemester zusammen. Er bereitet auf das Lehramt f\u00fcr J\u00fcdischen Religionsunterricht an Gymnasien vor.
- (2) Das weitere Fach wird durch die Studierenden, unbeschadet der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, ausgewählt. Weitere Fächer und die Bildungswissenschaften werden im Rahmen von studiengangsbezogenen Hochschulkooperationen von kooperierenden Hochschulen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung dieser Hochschulen angeboten und durchgeführt.
- (3) Ferner kann das Fach Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als Erweiterungsfach im

Umfang von 120 oder 90 Leistungspunkten studiert werden.

(4) Die M.Ed.-Studiengänge im Umfang von 120 Leistungspunkten bereiten auf die Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen I und II vor. Der M.Ed.-Studiengang im Umfang von 90 Leistungspunkten bereitet auf die Lehrtätigkeit in der Sekundarstufe I vor.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad "Master of Education" (abgekürzt M.Ed.).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang als erstem Abschluss beträgt einschließlich der Zeit für das Schulpraxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsstudiengänge beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums als erstem M.Ed.-Abschluss erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte. Als Erweiterungsfach sind 120 Leistungspunkte bzw. 90 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut.

Die 120 Leistungspunkte des ersten M.-Ed.-Abschlusses umfassen

- je 18 LP Fachwissenschaft in den beiden Fächern
- je 13 LP Fachdidaktik in den beiden Fächern
- 27 LP Bildungswissenschaften
- 16 LP Schulpraxissemester
- 15 LP Masterarbeit

Die 120 Leistungspunkte des Erweiterungsfaches für die Lehrbefähigung in den Sekundarstufen I und II umfassen

- 90 LP Fachwissenschaft
- 15 LP Fachdidaktik
- 15 LP Masterarbeit

Die 90 Leistungspunkte des Erweiterungsfaches zur Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I umfassen

- 62 LP Fachwissenschaft
- 13 LP Fachdidaktik
- 15 LP Masterarbeit
- (4) Das Verschränkungsmodul verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einem Modul. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Zuständig für die Einhaltung der Regelungen dieser Prüfungsordnung in Bezug auf das Fach Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

§ 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese Studien- und Prüfungsleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Fachs Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit "bestanden" bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag des/der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz "bestanden" bzw. "nicht bestanden" verzeichnet.

§ 6 Nachzuholende Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als erstem M.Ed.-Abschluss Voraussetzung:
 - Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch eine Feststellungsprüfung oder den für die Zulassung maßgeblichen Bachelorabschluss.
- (3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.
- (4) Im Erweiterungsfach sind die unter Absatz 1 genannten Sprachkenntnisse keine Studienvoraussetzung, sondern werden im Rahmen des Studiums erworben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor und zwei weiteren Hochschullehrern gemäß §4 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 20. Dezember 2017, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Seine Stellvertretung sowie die zwei Hochschullehrer und den Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Senat auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Studierende wird vom Rektor bestellt, seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden

- übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, können auf den konsekutiven Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nur in Ausnahmefällen angerechnet werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschrieben ist, kann die erneute Anrechnung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der

- vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 - 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 - 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 - 2 = qut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 und 3 berechnet.
- (4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 14 Teilzeitstudium

Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

II. Masterprüfung

§ 15 Berechnung der Fachnoten

Die Fachnote des Fachs Jüdische Religionslehre wird wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Fachs werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Modulnote des Masterkolloquiums wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre eingeschrieben ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Jüdische Religionslehre oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 4 genannten Leistungspunkten, abzüglich der Leistungspunkte für das Abschlussmodul.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, wenn die Masterarbeit im Fach Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, verfasst werden soll.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung (Masterkolloquium)

- (1) Die Masterprüfung im Fach Jüdische Religionslehre besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung (Masterkolloquium).
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.
- (3) Mündliche Abschlussprüfung
 - Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- 2. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung stammen aus zwei unterschiedlichen Teilfächern der Jüdischen Studien, für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- 3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten, wobei jedes Teilfach etwa die Hälfe der Prüfungszeit in Anspruch nehmen sollte.
- 4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- 5. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann wahlweise in den beiden Fächern oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Wird die Masterarbeit im Fach Jüdische Religionslehre verfasst, kann sie teilfachspezifisch sein oder mehrere Teilfächer einschließen. In dem Teilfach, in dem die Masterarbeit betreut wird, muss mindestens ein Oberseminar besucht und ein Essay verfasst worden sein.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Faches Jüdische Religionslehre selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

Alle Prüfungen im Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen zulässig. Prüfungen, die im Rahmen einer Auflage nachgeholt werden müssen, Sprachprüfungen und das Masterkolloquium werden nicht zur zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung des Prüflings beizufügen, dass
 - er die Masterarbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat:
 - die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und die erfolgreiche Teilnahme am Forschungskolloquium bescheinigt ist.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 2 werden die Modulendnoten herangezogen. Dabei werden die Modulendnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

§ 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 25 Masterzeugnis und Masterurkunde, Benachrichtigung bei Nichtbestehen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 13 Abs. 2 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Education" beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für

- diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zugeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Stand: 17.03.2021

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 17. März 2021

Prof. Dr. Werner Arnold Rektor